



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Frau
Doris Schröder



Ausschließlich per E-Mail

Ref. 114-Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz und
Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL IFG@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0068#049
DATUM 27. Januar 2023

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 18.01.2023

Sehr geehrter Frau Schröder,

mit E-Mail vom 18.01.2023 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine ergänzende Auskunft zu Ihrem IFG-Antrag vom 06.01.2023. Konkret ging es Ihnen um eine Auskunft, welches Probenmaterial für die Nachweise verwendet wurde. Falls verschiedene Proben verwendet wurden, möchten Sie Auskunft über jene Fälle, in denen ausschließlich Proben aus Kloake und Schnabel-/Rachenraum bzw. Kot und Umgebungsproben genommen wurden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.


Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen dem BMEL nicht vor. Die Probenentnahme wird von den jeweils zuständigen Behörden der Bundesländer veranlasst und durchgeführt. Inwieweit eine statistische Erfassung der einzelnen Probenmaterialien erfolgt, ist hier nicht bekannt. Da das IFG die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, war Ihr Antrag abzulehnen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. 

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.